

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der TV 1889 Enzberg e.V. erlässt zur Durchführung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes / Gesamtvorstandes / Abteilungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Die Ordnung gilt sinngemäß für alle anderen Versammlungen im Verein.
2. Alle Versammlungen der Vereinsorgane und Abteilungen sind nicht öffentlich. Aus besonderem Anlass können auch vereinsfremde Personen eingeladen werden.
3. Bei Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den Vorschriften der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen im Verein richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen der Organe des Vereins werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet (nachstehend Versammlungsleiter) außer Abteilungsleitersitzungen. Diese werden vom Bereichsleiter Sport einberufen und geleitet.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Geschäftsordnung

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann die Aussprache eröffnet werden. Redebeiträge werden durch Handzeichen angezeigt.
2. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Redner.
3. Teilnehmer können vom Versammlungsleiter aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte beraten werden, die sie in persönlicher Hinsicht betreffen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen laut Satzung § 9 Abs. 4 eingereicht werden.
2. Alle anderen Anträge (z. B. kostenpflichtige Aus- und Fortbildungen, Anschaffungen ...) müssen schriftlich mit Begründung beim Bereichsleiter Sport oder bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
3. Es bedarf keinen Antrag von Abteilungsleitern für den Kauf von Sportgeräten und deren Ersatz wenn die jährlich festgesetzte Höchstgrenze laut Finanzordnung nicht überschritten wird.
4. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Die Schriftform ist auch in elektronischer Weise gewahrt. Anträge in elektronischer Weise, aus denen der Antragsteller nicht erkennbar ist, dürfen nicht behandelt werden.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit festgestellt wurde.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die im Laufe der Versammlung gestellt und begründet werden (außer Satzungsänderungen), werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
3. Anträge mit dem Inhalt, über die satzungsgemäß nur die Mitgliederversammlung entscheiden kann, können nur in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

Geschäftsordnung

2. Vor Abstimmung über einen Antrag sind die noch ausstehenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
3. Wird der Antrag gemäß § 9 Nr. 7 angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.
4. Anträge auf Begrenzung der Wortmeldungen sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn in der Versammlung dies beantragt wird und durch die anwesenden Stimmberechtigten mehrheitlich beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben. In diesen Fällen kann der Versammlungsleiter die Abstimmung wiederholen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn in der Versammlung dies beantragt wird und durch die anwesenden Stimmberechtigten mehrheitlich beschlossen wird. Sie sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Geschäftsordnung

3. Vor schriftlichen Wahlen oder Wahlen, die den Versammlungsleiter betreffen, ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter hat während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
4. Vor dem Wahlgang hat der Versammlungsleiter/Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter/Wahlleiter festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
7. Die Verfahrensvorschriften für die Wahlen gelten sinngemäß auch für Bestätigungen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

Die protokollierten Beschlüsse der Versammlungen sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung am 06.09.2016 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung.